

drums&percussions, Ausgabe 06/2006

Die „Band“ als GbR

Eine Gruppe von Musikern (Band) – was ist das eigentlich genau in rechtlicher Hinsicht. Hier ein Überblick über die grundsätzlichen relevanten Mechanismen, der nicht für sich in Anspruch nimmt, abschließend oder allgemeingültig zu sein. Vielmehr geht es darum, ein gewisses Bewusstsein dafür zu schaffen, um welche Themen man sich sinnvollerweise kümmern sollte!

Der normale Einstieg in eine Band ist der: man spielt ein Instrument und hat Lust, sich mit anderen zusammen zu tun, um gemeinsam Musik zu machen. Die einen machen eine Punkrock-Band wegen der Party, andere vielleicht eine Top-40-Band um die Finanzen aufzubessern. Letztendlich geht doch wohl immer darum, „erfolgreich“ zu sein.

Es stellt sich die Frage, was dieser Zusammenschluss mehrerer in rechtlicher Hinsicht bedeutet.

In § 705 BGB steht: *„Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung des gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.“*

Wieso Vertrag??? Ich habe doch gar nichts unterschrieben.... Diese Aussage hört man immer wieder. Um einen Vertrag zu schließen ist grundsätzlich keine besondere Form einzuhalten. Wenn sich mehrere zu einer Band zusammen tun, dann ist klar, dass sie ein gemeinsames Ziel, nämlich den Erfolg, verfolgen - dies genügt für einen wirksamen Vertragsschluss.

Aha – eine Band ist dann wohl eine Gesellschaft, genauer: eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Aber welche Konsequenzen bringt das mit sich?

Am besten vergleicht man hierzu die Situation eines allein auftretenden Musikers (Solokünstler) im Gegensatz zu einer Band.

A. Der einzelner Musiker

1. Wenn ein Musiker allein „unterwegs“ ist, dann trifft dieser alle Entscheidungen allein; also wo spiele ich, welche Musik möchte ich machen, kaufe ich mir ein Auto, um mobiler zu sein, etc?
2. Der Musiker trägt alle Kosten selbst (Instrumente, Reise etc) und muss seine Einnahmen nicht mit Bandkollegen teilen.
3. Nach außen tritt immer nur er alleine auf, zB beim Kauf einer Gesangsanlage.

B. Die Band (GbR)

Bei einer Band gestaltet sich die Situation schon etwas schwieriger. Man muss hier unterscheiden zwischen dem so genannten Innen – und dem Außenverhältnis.

Das Innenverhältnis ist betroffen, wenn es um Fragen geht, die nur die Bandmitglieder untereinander betreffen; beispielsweise ob man sich einen gemeinsamen Bandbus oder eine gemeinsame Gesangsanlage kaufen soll.

Das Außenverhältnis ist die Beziehung der Band zu Dritten, die nicht zur Band gehören. Kauft sich die Band beispielsweise eine Gesangsanlage, wäre bezüglich des Kaufes das Außenverhältnis betroffen, weil der Verkäufer kein Mitglied der Band ist.

Das Innenverhältnis:

1. Alle Entscheidungen werden grundsätzlich zusammen getroffen (abweichende Regelungen sind aber möglich – diese müssen aber extra vereinbart werden!!!). Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Um bei unserem Beispiel zu bleiben: Bei einer 4-köpfigen Band stimmen 3 Mitglieder für den Kauf einer Gesangsanlage und eines dagegen, dann kann die Band an sich den Kauf nicht tätigen.

2. Alle Einnahmen und Kosten werden grundsätzlich gleichmäßig auf alle Bandmitglieder verteilt (abweichende Regelungen sind aber möglich – diese müssen aber extra vereinbart werden!!!).

Das Außenverhältnis:

1. Die von den Mitgliedern getroffenen Entscheidungen müssen in die Tat umgesetzt werden. Für den Kauf der Gesangsanlage bedeutet dies, dass ein entsprechender Kaufvertrag mit einem Dritten (dem Verkäufer) abgeschlossen werden muss. Hier ist das Außenverhältnis betroffen.

Im Außenverhältnis ist die Band eine Einheit, d.h. die Gesellschaft als solche kann Verträge schließen, wie ein Einzelner. Die Gesangsanlage kauft dann also nicht ein Mitglied alleine bzw. 4 einzelne Mitglieder, sondern die Band als solche.

Dabei stellt sich die Frage: Wer unterschreibt den Kaufvertrag?

Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten: den Vertrag unterzeichnet entweder jeder einzelne Musiker (gemeinschaftliche Geschäftsführung), oder die Band bestimmt einen so genannten Geschäftsführer, der alleine für die Gesellschaft unterzeichnen darf. Das erleichtert den Rechtsverkehr im Außenverhältnis, weil nur der Geschäftsführer nach Außen hin auftritt. An seine Ernennung sind keine besonderen formalen Bedingungen geknüpft.

2. Weshalb es so wichtig ist, die rechtliche Einordnung einer Band zu kennen, zeigen vor allem die **Haftungsregelungen**: Es gilt, dass jeder Gesellschafter von Gesellschafts-Gläubigern persönlich, das heißt mit seinem gesamten Vermögen unbeschränkt auf die gesamte Leistung in Anspruch genommen werden kann.

Ein Beispiel: Wenn die Band (4 Mitglieder) einen wirksamen Vertrag über den Kauf einer Gesangsanlage schließt, die sagen wir 4.000,- € kostet, dann müsste grundsätzlich jedes Bandmitglied hiervon 1.000,- € zahlen.

Was passiert, wenn aber nur einer tatsächlich 1.000,- € aufbringen kann, die restlichen 3 Bandmitglieder aber nicht? Da der Kaufvertrag wirksam ist, gibt es keine Möglichkeit, aus der Sache heraus zu kommen. Man kann ja nicht einfach sagen: wir wollen jetzt doch keine Gesangsanlage mehr... Ein Verkäufer wird sich das kaum gefallen lassen – Verträge müssen gehalten werden.

In dieser Situation hat der Verkäufer folgende Möglichkeit: entweder versucht er, von jedem Mitglied 1.000,- € zu bekommen, oder er macht es sich leicht und pickt sich denjenigen heraus, von dem er glaubt er könne am ehesten die Schuld begleichen und fordert nun von diesem die gesamte Summe! Das „auserwählte“ Mitglied hat dann regelmäßig keine Möglichkeit, der Zahlungsverpflichtung zu entgehen..... Zwar kann sich der Auserwählte seinerseits die 3.000,- € von seinen Bandkollegen zurückholen. Allerdings ist dies oftmals aufwändig und schwierig – weil es von den anderen eben nichts zu holen gibt.

RECHTSANWALT PHILIPP MEYER

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch die Benennung eines Geschäftsführers Gefahren in sich birgt. Denn wenn der Geschäftsführer nicht zuverlässig und überlegt handelt, kann er durch seine Berechtigung, wirksam Verträge für die anderen zu schließen, und diese damit in ziemliche Schwierigkeiten bringen.